

Umrüstung : Kennzeichenhalterung und Schlußleuchte an Krafträdern
FZ-Typ : siehe Verwendungsbereich, Pkt. 4
Antragsteller : Motorrad Ehren MEK, D-47918 Tönisforst

Prüfbericht

(als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen bei Fahrzeugprüfungen
gemäß § 19 (2) StVZO in Verbindung mit § 21 StVZO)

ÜBER DIE BEGUTACHTUNG VON KENNZEICHENHALTERUNGEN UND SCHLUSSLEUCHTEN AN KRAFTRÄDERN

0. Allgemeines

Nach erfolgter Umrüstung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs. Das Fahrzeug muß einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr zur Prüfung nach § 19 (2) StVZO in Verbindung mit § 21 StVZO vorgestellt werden.

Nach der Prüfung ist eine neue Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen.

Mit der Beigabe dieses Prüfberichtes zu dem vorgenannten Prüfgegenstand bescheinigt der Antragsteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.

1. Name und Anschrift des Antragstellers

Motorrad Ehren MEK
Lenenweg 4
D-47918 Tönisvorst

ACHTUNG !
FAHRZEUG IDENT.-NR.
AUF SEITE 5 EINTRAGEN

2. Name und Anschrift des Prüfinstituts

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
Institut für Verkehrssicherheit
Typprüfstelle Fahrzeuge / Fahrzeugteile
Am Grauen Stein, 51105 Köln (Poll)

Umrüstung : Kennzeichenhalterung und Schlußleuchte an Krafträdern
 FZ-Typ : siehe Verwendungsbereich, Pkt. 4
 Antragsteller : Motorrad Ehren MEK, D-17918 Tönlsforst

3. Prüfgegenstand

3.1. Beschreibung der Umrüstung

Art : folgende serienmäßig vorhandene FZ-Teile werden ersetzt :
 - Kennzeichenhalterung,
 - Schlußleuchte und Rückstrahler

Hersteller : siehe Antragsteller

Typ : MEK

Technische Beschreibung : Kennzeichenhalterung mit Schlußleuchte

Werkstoff : Leichtmetall

Abmessungen

FZ-Teil	Länge	Breite	Dicke	Höhe
oberes Verstärkungsblech	42	100/45 (1)	3	40
unteres Verstärkungsblech	114 (2)	100	3	45 (2)
Kennzeichen-Halteplatte	-	208/140 (1)	3	150/94 (3)

(1) : Breite unten / oben
 (2) : Länge / Höhe ohne Schräge
 (3) : Schenkellänge unten / oben

Schlußleuchte

Art : Doppelschlußleuchteneinheit
 Genehmigungs-Nr. : (E3) 50 R 0048029 (Siehe Pkt. 6.3.)

3.2. Kennzeichnung (Art/Ort) : ohne, ww. MEK-Firmenlogo

3.3. Eingangsdatum des Prüfgegenstandes / Prüffahrzeuges : KW 13/97

3.4. Datum der Prüfung : KW 16/97

3.5. Ort der Prüfung : Köln

Umrüstung : Kennzeichenhalterung und Schlußleuchte an Krafträdern
 FZ-Typ : siehe Verwendungsbereich, Pkt. 4
 Antragsteller : Motorrad Ehren MEK, D-47918 Tönlsforst

4. Verwendungsbereich, Auflagen und Hinweise

4.1. Verwendungsbereich

Die Verwendung der unter Pkt. 3. beschriebenen Umrüstung ist bei ansonsten serienmäßiger Ausrüstung (gem. ABE) an den nachfolgend näher beschriebenen FZ-Typen zulässig.

Fahrzeughersteller		YAMAHA (J) / 7101	
Handelsbezeichnung	Amtl. Typ	ABE-Nr.	Baujahr
VMX 12 Vmax	1 GR	EBE	'85
	1 FK		'86 - '88
	2 WE		ab '85
	2 LT		
	3 JP		'89
	3 LR		'89 - '90
	3 UF		'91 - '92
	3 WF		'93 - '95
	2 EN		ab '96

4.2. Hinweise

Das Halteblech für das Kennzeichen ist 30° aus der Vertikalen nach hinten geknickt.
 Das Kennzeichen ist Bestandteil der Radabdeckung.

4.3. Auflagen

- 4.3.1. Ein amtll. Kennzeichen gemäß § 60 StVZO nach Muster b) der Anlage V bzw. Muster 2.2 der Anlage Va muß an den vorgesehenden Befestigungspunkten montiert sein.
- 4.3.2. Die Schlußleuchteneinheit (Rück-, Bremsleuchte, Kennzeichenbeleuchtung und roter Rückstrahler) muß sich entsprechend den Angaben der Bauartgenehmigung in der vorgeschriebenen Position befinden. (Siehe Pkt. 6.3.)

5 Prüfungen und Prüfergebnisse

5.1 Prüfgrundlage

Äußere Gestaltung

Richtlinie über die Beschaffenheit äußerer Fahrzeugteile

Umrüstung : Kennzeichenhalterung und Schlußleuchte an Krafträdern
FZ-Typ : siehe Verwendungsbereich, Pkt. 4
Antragsteller : Motorrad Ehren MEK, D-47918 Tönisforst

5.2. Prüfungen und deren Ergebnisse

Äußere Gestaltung

Hinsichtlich der vorstehenden Außenkanten entspricht die Umrüstung den Richtlinien. Die umlaufenden Kanten sind durch entsprechende Ausgestaltung nach außen mit einem Abrundungsradius größer/gleich 2,5 mm versehen.

Betriebsfestigkeit

Eine ausreichende Betriebsfestigkeit wurde an (Referenz-) Prüfmustern nachgewiesen. Aufgrund der verwendeten Werkstoffe, der Bearbeitungsart, der Oberflächengestaltung und der gewählten Dimensionierung der Bauteile gilt eine ausreichende Betriebsfestigkeit als gegeben.

Anbauprüfung

Die durchgeführte Anbauprüfung führte zu keinen negativen Feststellungen.

Fahrdynamik

Bei den durchgeführten Fahrversuchen bis in den jeweiligen Bereich der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit wurden keine negativen Einflüsse auf das Fahr-, Lenk- und Bremsverhalten festgestellt.

Aufgrund der angewendeten Verfahren ist sichergestellt, daß die Meßgenauigkeit der quantitativen Prüfergebnisse sowohl den Anforderungen der unter Punkt 5.1. gelisteten Prüfgrundlagen als auch dem Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr BMV/StV13/362300-02 vom 19.04.1984 entspricht.

5.3. Gültigkeit der Prüfergebnisse

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt 3. beschriebenen Prüfgegenstände unter Berücksichtigung des unter Punkt 4. angegebenen Verwendungsbereiches.

6. Besondere Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen zur Durchführung der Begutachtung

- 6.1. Der korrekte Einbau sowie die sichere Befestigung der Umrüstung ist zu überprüfen.
- 6.2. Auf vorschriftsmäßige Positionierung und Wirksamkeit der Schlußleuchteneinheit ist zu achten.
- 6.3. Wahlweise sind andere für Fahrzeuge dieser Art bauartgenehmigte Leuchteneinheiten gleicher Anbaulage unter Einhaltung der zulässigen Grenzmaße für die Abstände bis zum Rand der leuchtenden Fläche zulässig.
- 6.4. Das Gutachten gilt nur für das Fahrzeug, dessen Fz.-Id.-Nr. vom Antragsteller in die Kopie eingetragen wird.

Umrüstung : Kennzeichenhalterung und Schlußleuchte an Krafträdern
FZ-Typ : siehe Verwendungsbereich, Pkt. 4
Antragsteller : Motorrad Ehren MEK, D-47918 Tönisforst

7. Angaben zum Fahrzeugbrief

Ziff. 33
(Bemerkungen) : ZU ZIFF. 1:
M. LM-KENNZEICHENHALTER I. VERB. M.
SCHLUSSLEUCHE ++) *****
++) : entspr. Genchm.-Nr.

8. Anlagen

ohne

9. Schlußbestätigung

Das Prüfinstitut ist für die hier beschriebene Prüfgrundlage vom Kraftfahrt-Bundesamt im Rahmen des Prüflaboratoriums akkreditiert.

Die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge entsprechen nach der Umrüstung - bei Beachtung der genannten Auflagen/Hinweise - insoweit den heute gültigen Vorschriften der StVZO.

Dieser Bericht umfaßt die Seiten 1 bis 5 und darf ohne schriftliche Genehmigung der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

Er verliert seine Gültigkeit, wenn sich auf die Umrüstung bezogene Vorschriften ändern oder wenn die Fahrzeuge Änderungen aufweisen, die die beschriebene Umrüstung beeinflussen.

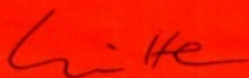
Kopien haben nur Gültigkeit, wenn sie mit originalem Firmenstempel und Originalunterschrift des Antragstellers gekennzeichnet sind.

23. Mai 1997

rü/pc

TÜV RHEINLAND KRAFTFAHRT GMBH
TECHNISCHE PRÜFSTELLE
FÜR DEN KRAFTFAHRZEUGVERKEHR

Dieser Prüfbericht ist nur gültig
für das Fahrzeug mit folgender ID-
Nr.: _____



Dipl.-Ing. Bernd Schüttler
(amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr)